



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 12/2023**

(lt. Verteiler)

**Bitte beachten: Kontaktdaten für Diakonie**

Dienstgebäude	Ebhardtstr. 3 A 30159 Hannover
Telefon/ Telefax	0511 1241-0/266
E-Mail	landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft	Frau Sebbin
Durchwahl	0511 3604-383
E-Mail	Sylvia.Sebbin@diakonie-nds.de
Datum	11. Dezember 2023
Aktenzeichen	N-610-22.0/52 R 365
Vorgangs-Nr.	V-N-610-22-17987/52

**Sondermittel der Landeskirche für besondere Projekte in der Diakonie**

**Im landeskirchlichen Haushalt stehen weiterhin Fördermittel für besondere diakonische Projekte zur Verfügung. Die Fördermöglichkeiten werden modifiziert.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im landeskirchlichen Haushalt für die Jahre 2023 und 2024 sind weiterhin Mittel zur Mitfinanzierung besonderer Projekte in diakonischen Arbeitsfeldern verfügbar. Die Förderkriterien haben wir zuletzt mit der Rundverfügung G 9 / 2021 vom 15. September 2021 bekanntgegeben. Diese Rundverfügung wird aufgehoben und ab sofort wie folgt gefasst:

**I. Förderbereiche/Gegenstand der Projektförderung:**

**Folgende Förderbereiche sind weiterhin maßgeblich:**

- 1. Kinder und Familien**
- 2. Familienzentren**
- 3. Pflege**
- 4. Profilierung diakonischer Einrichtungen**
- 5. Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in diakonischen Arbeitsfeldern und Koordination ihrer Einsätze**

Nähere Ausführungen sowie Beispiele für Projektförderungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

.../2

## **II. Fördervoraussetzungen:**

1. **Fördergegenstand:** Gefördert werden Personal- und/oder Sachkosten für besondere diakonische Projekte. Bauinvestitionen und größere Anschaffungen können nicht bezuschusst werden. Verwaltungs- und Regiekosten können nur bis zu einer angemessenen Obergrenze berücksichtigt werden.
2. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind kirchliche Körperschaften im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. (DWiN), die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zugeordnet sind und deren Projekt im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durchgeführt wird.
3. **Antragsfrist:** Eine Antragsfrist ist nicht vorgesehen, d.h. die Anträge können fortlaufend gestellt werden.
4. **Antragstellung:** Die Anträge sind zu richten an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen, die sich an dem als Anlage 2 beigefügten Muster orientiert, sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Anlage 3 zu dieser Rundverfügung.
5. **Zuwendungshöhe:** Die Obergrenze der Projektförderung beträgt grundsätzlich 25.000,00 € pro Jahr. Im Ausnahmefall kann für einzelne Jahre eine um bis zu 5.000,00 € höhere Projektförderung vorgesehen werden. Die Projektförderung aus den Sondermitteln der Landeskirche für besondere Projekte setzt einen angemessenen Eigen- und/oder Drittmittelanteil bei der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung voraus. Eine Vollfinanzierung der Projektkosten aus den Sondermitteln der Landeskirche ist nicht möglich.
6. **Förderzeitraum:** Die Projektförderung wird für einen Zeitraum von ein bis maximal drei Jahren gewährt. Eine Verlängerung des Förderzeitraums ist nicht möglich.
7. **Mittelvergabe:** Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Das DWiN entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Da nur in begrenztem Umfang Fördermittel zur Verfügung stehen, sollen die Projektträger zunächst alle anderen Mitfinanzierungsmöglichkeiten durch Dritte ausschöpfen. Das DWiN schließt mit den Zuwendungsempfängern Vereinbarungen über die Bewilligungsbedingungen.

8. Pflichten des Zuwendungsempfängers: Sollten im Projektverlauf inhaltliche oder finanzielle Veränderungen eintreten, ist das DWiN unverzüglich zu informieren, um den Fortbestand der Projektförderung abzustimmen. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu führen. Hierzu gehört ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Bericht über den Verlauf des Projekts und die gewonnenen Erkenntnisse und nach Abschluss des Förderzeitraums ein zusammenfassender Abschlussbericht.
  
9. Veröffentlichung als Best Practice: Mit der Antragstellung erklärt sich der Projektträger damit einverstanden, dass sein Projekt auf der Homepage des DWiN als Best-Practice-Modell vorgestellt wird und verpflichtet sich, das hierfür notwendige Datenmaterial zu erarbeiten und zu übermitteln.  
Der Projektträger verpflichtet außerdem die Projektmitarbeitenden, die Erfahrungen und das Wissen über das Projekt bei Bedarf an andere zu verbreiten (z.B. durch Fortbildungen, Workshops u. ä.). Auf diese Weise sollen Multiplikatoren für sogenannte Best-Practice-Modelle gewonnen werden.

Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:



(Dr. Charbonnier)

Anlagen

**Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände  
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände  
und die Kirchenämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden  
Büros der Regionalbischof\*innen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen